

3096/AB XXI.GP

Eingelangt am: 21.01.2002

BM für Verkehr, Innovation und Technologie

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3106/J-NR/2001 betreffend personelle Veränderungen im Ministerbüro, die die Abgeordneten Dr. Kräuter und GenossInnen am 21. November 2001 an mich gerichtet haben, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

Frage 1:

Ist es richtig, dass DI Miko als Kabinettschef aus Ihrem Mitarbeiterstab ausscheidet und wenn ja, mit welchem Datum endet sein Dienstverhältnis?

Antwort:

Nein.

Fragen 2 und 11:

Handelt es sich bei DI Miko um eine überlassene Arbeitskraft und wenn ja, von welcher Institution wird DI Miko an das BMVIT überlassen?

Über welche Mitarbeiter des Ministerbüros wurden Arbeitsleihverträge abgeschlossen und welche Kündigungsfristen wurden in diesen Überlassungsverträgen vereinbart, jeweils geordnet nach namentlich bezeichneten Dienstnehmern unter Beifügung des verliehenden Unternehmens?

Antwort:

Folgende MitarbeiterInnen sind mit Stichtag 1.12.2001 mittels Arbeitsleihvertrag im Ministerbüro beschäftigt. Der jeweilige Leihgeber wurde den namentlich genannten DienstnehmerInnen beigefügt:

DI Jürgen MIKO, Arbeitsleihvertrag mit der Fa. Flexwork Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung GmbH

Dr. Christa LAUBICHLER, Arbeitsleihvertrag mit der Fa. Horst Felbermayr GesmbH

Dr. Monika NÄRR, Arbeitsleihvertrag mit der Fa. Reifen Bruckmüller GesmbH

Mag. Arnold SCHIEFER, Arbeitsleihvertrag mit der Fa. Flexwork Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung GmbH

Werner WEIDLINGER, Arbeitsleihvertrag mit dem Institut für Bildung und Innovation

Es wurden mit den oben angeführten Leihgebern unterschiedliche Fristen für eine Beendigung des Arbeitsleihvertrages vereinbart. Es kommen Regelungen zum Tragen, die die Möglichkeit der Auflösung ohne Angabe von Gründen zum 15. und zum Letzten jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer 7-wöchigen Frist vorsehen oder die die Auflösung des Arbeitsleihvertrages unter Einhaltung der Fristen gemäß den Kündigungsbestimmungen nach § 20 Angestelltengesetz Vorsehen. Es wurde jedoch grundsätzlich bei allen Arbeitsleihverträgen vorgesehen, dass das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie unbeschadet dieser vereinbarten Kündigungsmöglichkeit berechtigt ist, das Beistellungsverhältnis zu kündigen oder vorzeitig Aufzulösen, wenn ein Tatbestand eintritt, der aufgrund der Bestimmungen des Angestelltengesetzes zur Kündigung oder vorzeitigen Auflösung berechtigen würde.

Frage 3:

Welche Kosten entstehen dem Bund aus der Beendigung des Dienstverhältnisses mit DI Miko?

Antwort:

Keine, das ergibt sich aus der Antwort zu Frage 1.

Fragen 4, 5 und 6:

Ist es richtig, dass von Seiten einer Ex-Mitarbeiterin auf Zahlung von ausständigen Gehältern geklagt wird und wenn ja, wie ist der Stand dieses Verfahrens?

Aus welchem Grund wurde das Dienstverhältnis zwischen dem BMVIT und dieser Mitarbeiterin aufgelöst und welche Ansprüche werden nunmehr von der betroffenen Mitarbeiterin eingeklagt?

Aufgrund welchen Vertragsverhältnisses war diese Mitarbeiterin beschäftigt, sollte es sich um einen Arbeitsleihvertrag handeln, von welcher Institution wurde diese Mitarbeiterin verliehen?

Antwort:

Da mir von der Anhängigkeit eines solchen Verfahrens nichts bekannt ist, kann ich zu diesen Fragen keine Stellungnahme abgeben.

Frage 7:

Welche Personen, geordnet nach Namen, wurden seit 14.11.2000 im Ministerbüro beschäftigt und auf welcher Grundlage (Beamtdienstgesetz, Vertragsbedienstetengesetz, Sondervertrag, Arbeitskräfteüberlassung) basiert jeweils dieses Dienstverhältnis?

Antwort:

Seit 14.11.2000 bis zum Stichtag 1.12.2001 sind/waren im Ministerbüro, abgesehen von Sekretariats-, Kanzlei- und Schreibkräften sowie sonstigem Hilfspersonal folgende MitarbeiterInnen beschäftigt:

Willi BERNER, Arbeitsleihvertrag
Mag. Claudia DELPIN, Arbeitsleihvertrag
Mag. Josef HACKL, Vertragsbedienstetengesetz
Volker HÖFERL, Arbeitsleihvertrag
Mag. Renald KERN, Arbeitsleihvertrag

Dr. Christa LAUBICHLER, Arbeitsleihvertrag
DI Jürgen MIKO, Arbeitsleihvertrag
Dr. Monika NÄRR, Arbeitsleihvertrag
Mag. Watter RIEPLER, Arbeitsleihvertrag
Mag. Gundel PERSCHLER-HERZ, Arbeitsleihvertrag (derzeit in Karenz nach dem Mutterschutzgesetz)
Christina POINTNER, Vertragsbedienstetengesetz
Mag. Gerhard SAILER, Beamten-Dienstrechtsgegesetz
Mag. Arnold SCHIEFER, Arbeitsleihvertrag
DI Erika SCHILD, Arbeitsleihvertrag
Romana SCHMIDT Arbeitsleihvertrag
Mag. Barbara STEINER, Vertragsbedienstetengesetz
Mag. Michael TIEFENGRUBER, Arbeitsleihvertrag
MMag. Helgar THOMIC-SUTTERLÜTI, Beamten-Dienstrechtsgegesetz
Werner WEIDLINGER, Arbeitsleihvertrag

Frage 8:

Welche der unter 7. Angefragten Dienstverhältnisse wurden bereits beendet und welche Kosten (Kündigungsentschädigung, Urlaubsentschädigung bzw. -abfindung, freiwillige Abfertigung, Vertragsstrafe, etc.) waren mit der Beendigung der einzelnen Dienstverträge, jeweils geordnet nach namentlich bezeichneten Dienstnehmern, verbunden?

Antwort:

Folgende der unter der Antwort zu Frage 7 angegebenen MitarbeiterInnen haben ihr Arbeitsverhältnis bereits beendet. Im Anschluss an den Namen des Mitarbeiters/der Mitarbeiter werden die aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses entstandenen Kosten ihrer Art nach angeführt. Die Bezeichnung der Höhe der Kosten muss aus datenschutzrechtlichen Gründen entfallen.

Willi BERNER, Urlaubsentschädigung und Ersatzleistung für Urlaubsentgelt
Mag. Claudia DELPIN, keine zusätzlichen Kosten
Volker HÖFERL, Urlaubsabfindung
Mag. Renald KERN, keine zusätzlichen Kosten
Mag. Walter RIEPLER, Ersatzleistung für Urlaubsentgelt
DI Erika SCHILD, keine zusätzlichen Kosten
Romana SCHMIDT, keine zusätzlichen Kosten
Mag. Michael TIEFENGRUBER, Ersatzleistung für Urlaubsentgelt

Frage 9:

Auf welcher Grundlage erfolgt jeweils für die unter 7. angefragten Personen die Ermittlung des Gehaltsanspruches und wie hoch ist dieser, ausgewiesen je namentlich bezeichneten Dienstnehmer, pro Kalenderjahr inklusive Sonderzahlungen und Überstundenentgelt?

Antwort:

Die Ermittlung des Gehaltsanspruches der MitarbeiterInnen des Ministerbüros erfolgte bei den durch Arbeitsleihvertrag beschäftigten Personen auf Grund freier Vereinbarung und der nach den Durchführungsbestimmungen des Bundesfinanzgesetzes 2001 erforderlichen Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen. Bei den auf Grund des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes und des

Vertragsbedienstetengesetzes beschäftigten MitarbeiterInnen erfolgte die Ermittlung des Gehaltsanspruches auf Grund der gesetzlichen Grundlagen.

Über die Höhe der Gehaltsansprüche inklusive Sonderzahlungen und Überstundenentgelt der einzelnen MitarbeiterInnen können aus Gründen des Datenschutzes keine Angaben gemacht werden.

Frage 10:

Welche der unter 7. Genannten Personen erhält keine Überstundenpauschale und wie hoch ist jeweils die durchschnittliche monatliche Überstundenleistung, geordnet nach namentlich bezeichneten Dienstnehmern?

Antwort:

Folgende MitarbeiterInnen des Ministerbüros erhalten keine Überstundenpauschale:
Mag. Josef HACKL, Mag. Gerhard SAILER, Mag. Barbara STEINER, MMag. Helgar THOMIC-SUTTERLÜTI, Christina POINTNER

Über die Höhe der durchschnittlich im Monat geleisteten Überstunden der einzelnen MitarbeiterInnen können aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Angaben gemacht werden. Auf Grund der vorliegenden Überstundenabrechnungen fielen im monatlichen Durchschnitt je Mitarbeiter 71 Überstunden an.

Fragen 12 und 13:

Wieviele Mitarbeiter dienen Ihnen als sogenannte persönliche Referenten?

Ist es richtig, dass nunmehr zwei weitere persönliche Referenten beschäftigt wurden und Ihnen somit fünf persönliche Referenten zur Verfügung stehen, und wenn ja, wie begründet sich dieser Bedarf?

Antwort:

Nein, es ist lediglich eine Mitarbeiterin als "persönliche Referentin" eingesetzt.